Rechtstipps©
Der RechtsBerater
Leser-Service

Nachlassaufstellung

Bei einem Todesfall geht der gesamte Nachlass des Verstorbenen auf die Erben über. Das heißt, nicht nur die aktiven Vermögensposten, sondern auch die Schulden werden geerbt.

Deshalb ist es wichtig, vor Annahme einer Erbschaft sich einen Überblick zu verschaffen. Andernfalls laufen Sie Gefahr, bei einem überschuldeten Nachlass mit Ihrem Privatvermögen für die Schulden des Verstorbenen aufkommen zu müssen.

Sie haben zwar auch in diesem Fall verschiedene Möglichkeiten, die Haftung auf den Nachlass zu beschränken. So weit muss es aber erst gar nicht kommen, wenn klar ist, dass außer Schulden nichts zu erben ist.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberschutzgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Alle Angaben in diesem Beitrag wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Nachlassaufstellung

des/der .....

verstorben am .....

in .....

Bezeichnung	Wert in €
Grundstücke in	
Eigentumswohnung in	
Erwerbsgeschäft	
Kunstgegenstände, Schmuck, Gold- und Silbersachen	
Einrichtungsgegenstände	
Haus- und Küchengeräte	
besondere Werte	
– auch Pelzmantel	
Bankguthaben	
Bargeld	
Wertpapiere, Aktien	
Kraftfahrzeug(e)	
ausstehende Forderungen	
Lebensversicherungen (soweit ohne Bezugsrecht)	
Sterbegelder	
Beteiligung an einer Gesellschaft, Genossenschaft, Erbengemeinschaft	
abzüglich	
Erblasserschulden (= Verbindlichkeiten des Erblassers)	
– Krankheits- und Arztkosten	
– Steuerrückstände	

Erbfallschulden	
– Kosten der Bestattung, des Grabdenkmals, der Grabpflege	
– Vermächtnis, Auflage, geltend gemachte Pflichtteilsrechte	
– Besitznahme, Verwaltung und Verteilung des Nachlasses	
Nachlasserbenschulden (= Verbindlichkeiten, die auf das Tätigwerden der Erben zurückzuführen sind)	
Nachlass:	
a b z ü g l i c h Erbschaftsteuer	
verbleibt: (Netto-)Nachlass	